



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2016 vom 15.01.2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### **Stadt Bassum**

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2016

Seite 3 - 4

#### **Stadt Diepholz**

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2016

Seite 4 - 5

Entgeltordnung für die Benutzung des Theaters der Stadt Diepholz

Seite 5 - 6

#### **Samtgemeinde Barnstorf**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das  
Haushaltsjahr 2015

Seite 6 - 8

#### **Gemeinde Eydelstedt**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das  
Haushaltsjahr 2015

Seite 8 - 9

#### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

##### **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Flecken  
Bruchhausen-Vilsen (Tourismusbeitragssatzung)

Seite 9 - 12

Anlage 1

Seite 12 - 15

Anlage 2

Seite 16

#### **Samtgemeinde Kirchdorf**

88. und 100. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf

Seite 17 - 18

#### **Gemeinde Varrel**

Bebauungsplan Nr. 10 „Alternative Energien“ – 1. Änderung

Seite 19 - 20

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2016

Seite 20 - 21

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

<b>Gemeinde Wehrbleck</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2016	Seite 21 - 23
<b>Samtgemeinde Rehden</b> <b>Gemeinde Barver</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2016	Seite 23 - 24
<b>Gemeinde Dickel</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2016	Seite 24 - 25
<b>Gemeinde Hemsloh</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2016	Seite 26 - 27
<b>Gemeinde Rehden</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2016	Seite 27 - 28
<b>Gemeinde Wetschen</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 28 - 29
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> <b>Flecken Siedenburg</b> Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2016	Seite 29 - 31
<b>Gemeinde Borstel</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2016	Seite 31 - 32

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

<b>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)</b> Wirtschaftsplan 2016	Seite 32
---	----------

## Stadt Bassum

### HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung für 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.025.250,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.410.350,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	155.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	29.276.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	28.893.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.198.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.282.200,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.577.800,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	8.161.100,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 6.500.000,00 € veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 48.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390%
Grundsteuer B	390%
Gewerbesteuer	390%

Bassum, 15.12.2015  
gez. Porsch  
**Bürgermeister**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.01.2016 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 12.01.2016  
Der Bürgermeister  
**Porsch**

## Stadt Diepholz

### HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	28.522.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	29.065.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen auf		29.841.800,00 €
2.2	der Auszahlungen auf		31.273.100,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.543.200,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.751.000,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.298.600,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.907.700,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	614.400,00 €.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt. Die Kreditaufnahme ist zweckgebunden für den Bau oder Erwerb und Umbau von Flüchtlingsunterkünften.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.857.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 18.06.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt worden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung, sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 10. Dezember 2015  
gez. Dr. Schulze (LS)  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 30.12.2015 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 15.01.2016  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze  
Dr. Schulze

### **Entgeltordnung für die Benutzung des Theaters der Stadt Diepholz**

Aufgrund § 58 (1) Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2015 die Entgeltordnung für die Benutzung des Theaters der Stadt Diepholz beschlossen:

- I. Allgemeine Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von
- |   |       |
|---|-------|
| 1. Gemeinnützigen Vereinen und vergleichbaren Einrichtungen<br>(Heimatbühnen, Chöre)    |       |
| a) ohne Eintritt  | 50 €  |
| b) mit Eintritt   | 100 € |
| (keine Vereinsversammlungen oder interne<br>Versammlungen und Feste)                    |       |
| 2. Wirtschaftsunternehmen (Banken, Betriebe) und<br>Organisationen (Verbände, Parteien) |       |
| a) Themen mit besonderem sozialen oder Charakter der<br>Gesundheitsförderung            |       |
| ohne Eintritt   | 200 € |
| mit Eintritt  | 250 € |

b) Themen allgemeiner Art	
ohne Eintritt	300 €
mit Eintritt	350 €
c) Angelegenheiten mit wesentlichem Betriebs- oder Verbandsinteresse	
ohne Eintritt	1000 €
mit Eintritt	1000 €
3. Kommerzielle Veranstalter (Agenturen)	1000 €
4. Veranstaltungen mit Benefizcharakter	
ohne Eintritt	50 €
mit Eintritt	100 €
II. Für die Benutzung durch den Landkreis Diepholz und den Kulturring Diepholz gelten Sondervereinbarungen.	
III. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 15.03.2007 außer Kraft.	

Diepholz, den 10.12.2015  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**I. Haushaltsplan**

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	9.241.200 €	74.000 €		9.315.200 €
ordentliche Aufwendungen	9.241.200 €	74.000 €		9.315.200 €
Außerordentliche Erträge	0 €			0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.734.200 €	74.000 €		8.808.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.312.200 €	52.100 €		8.364.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.500 €	81.500 €		182.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	308.100 €	346.800 €		654.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	210.000 €		210.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	397.600 €			397.600 €
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.834.700 €	365.500 €		9.200.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.017.900 €	398.900 €		9.416.800 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Bemessungsgrundlagen für die Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

Barnstorf, den 16.12.2015

Lübbers

**Samtgemeindebürgermeister**

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 29.12.2015 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden..

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2016 bis zum 10.02.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 05.01.2016  
Lübbers  
**Samtgemeindebürgermeister**

## Gemeinde Eydelstedt

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.029.700 €	808.000 €		2.837.700 €
ordentliche Aufwendungen	2.029.700 €	808.000 €		2.837.700 €
Außerordentliche Erträge	0 €			0 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.003.800 €	808.000 €		2.811.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.991.600 €	147.100 €		2.138.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €	109.000 €		139.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	116.000 €		26.800 €	89.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.033.800 €	917.000 €		2.950.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.107.600 €	120.300 €		2.227.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 11.12.2015

Lübbers

**Gemeindedirektor**

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2016 bis zum 10.02.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 04.01.2016

Lübbers

**Gemeindedirektor**

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2012 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Teile des Gemeindegebietes des Flecken Bruchhausen-Vilsen sind als Kurort staatlich anerkannt. Der Flecken ist daher berechtigt den Titel „Luftkurort“ zu tragen.
- (2) Der Flecken erhebt zur teilweisen Deckung seiner Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung sowie für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag. Zur Förderung des Tourismus und seiner Einrichtungen bedient er sich des Eigenbetriebes TourismusService. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Satz 1.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 2 soll, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt wird, wie folgt gedeckt werden:

zu 19,3 % durch Tourismusbeiträge  
zu 80,7 % durch öffentlichen Eigenanteil.

## **§ 2**

### **Einteilung in Zonen**

- (1) Der Flecken erhebt den Tourismusbeitrag im gesamten Gemeindegebiet. Dazu wird das Gemeindegebiet in zwei Zonen eingeteilt.
- (2) Als Zone 1 wird das als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet festgesetzt.
- (3) Zone 2 umfasst das übrige nicht als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet.
- (4) Die genaue Einteilung der Zonen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Flecken Bruchhausen-Vilsen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend im Flecken erwerbstätig sind ohne dort ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben.
- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Erhebungszeitraum, Beitragspflicht und -schuld**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Jahres so entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

## **§ 5**

### **Beitragsberechnung**

- (1) Der Tourismusbeitrag errechnet sich, indem der Mindestgewinn (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) sowie dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.
- (2) Zur Ermittlung des Mindestgewinns wird der im Erhebungszeitraum erwirtschaftete steuerbare Umsatz (§ 6) mit dem sich aus der Spalte 4 der Anlage 1 dieser Satzung ergebenden Mindestgewinnsatz multipliziert. Der Festlegung der Mindestgewinnsätze orientiert sich an der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist diese nicht anwendbar, so wird der Mindestgewinnsatz geschätzt.
- (3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilsatz beschreibt den tourismusbedingten Anteil am Gesamtumsatz. Die Vorteilsätze sind in der Anlage 1 Spalte 2 und 3 dieser Satzung zusammengestellt.

- (4) Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum 1,50 %.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum durch den Aufwand des Fleckens nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Der besondere wirtschaftliche Vorteil richtet sich grundsätzlich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Jahres, welches dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist (Vorjahr).
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr wird der Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahresumsatz hochgerechnet.
- (4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Tourismusverkehrsbeitrages erstattet.
- (5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeabmeldung ist maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht nach § 4 Absatz 2. Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, muss die Aufnahme oder die Aufgabe innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt werden. Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben bis zum 30. September eines Kalenderjahres den Gesamtumsatz gem. § 6 mitzuteilen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (3) Werden nach Absatz 1 und 2 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 8**

### **Vorausleistung**

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

## **§ 9**

### **Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsberechnung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

**§ 10**

**Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 7 dieser Satzung dem Flecken die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 10. Dezember 2015  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Tourismusbeitragssatzung)**

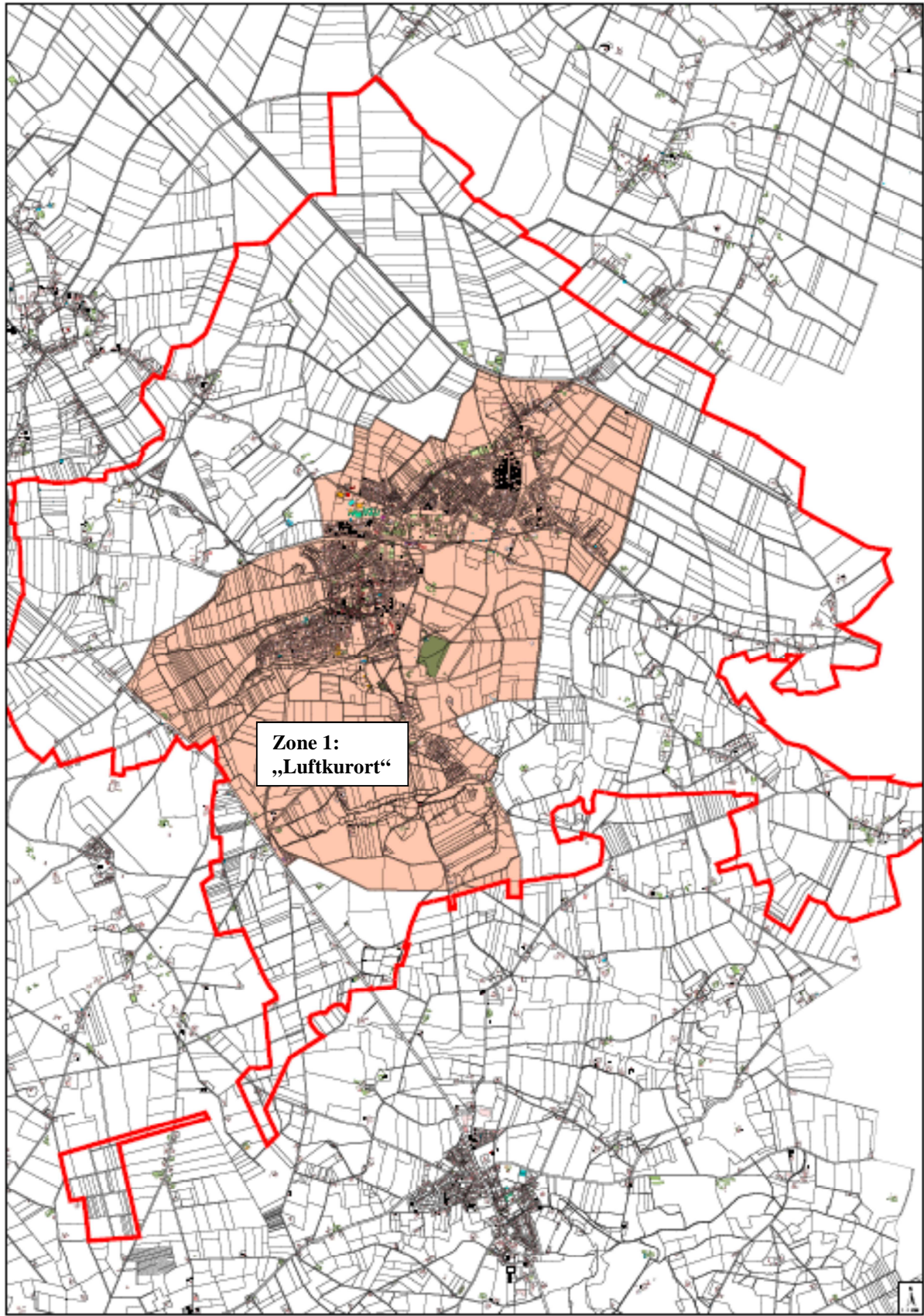
<b>Spalte 1 Spalte 4</b>		<b>Spalte 2 Spalte 3</b>		
<b>Ziffer</b>	<b>beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 3 Abs. 2</b>	<b>Vorteilssatz Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Mindest- gewinnsatz</b>
1.	Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Erholungsheime, Fremdenheime, Gasthöfen, Hotels, Kinderheime, Kurheime), Sanatorien, Kurkliniken, Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Touristen oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen;	100%	85%	18%
2.	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	95%	80%	18%
3.	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern;	40%	35%	10%
4.	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Flugunternehmen, Mietwagen oder Taxen durchführen; Halter von Fahrzeugen oder Flugzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern;	40%	35%	15%
5.	Inhaber von Fahr- und Reitinstituten;	40%	35%	25%
6.	Inhaber von Unternehmen der Güterbeförderung, Speditionen;	5%	2%	30%
7.	Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Heißluftballons, Kraftfahrzeuge, Mofas und Mopeds vermieten;	60%	50%	20%
8.	a) Inhaber von Reisebüros;	5%	2%	10%
8.	b) Inhaber von Werbebüros;	10%	5%	30%
9.	a) Inhaber von Tankstellen und Autowaschanlagen;	20%	15%	10%

9.	b)	Kfz-Handel und Zubehör, Kfz-Werkstätten, Fahrzeug-Tuning und Restauration;	10%	5%	11%
10.	a)	Inhaber von Fahrschulen;	5%	2%	30%
10.	b)	Ferienfahrschulen;	50%	40%	30%
11.		Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften (Bars, Eisdielen, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Kaffeehäuser, Cafés, Milchtrinkhallen, Restaurants, Teestuben);	80%	65%	13%
12.		Inhaber von Bierniederlagen, Brauereien, Brennereien, Limonadenbetrieben, Mineralwasserbetrieben, Molkereien, sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller;	2%	1%	14%
13.		Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung und ggf. Reparatur (Andenken, Anglerbedarf, Antiquitäten, Bastelartikel, Bestell- und Katalogwaren, Bildträger, Blumen, Bücher, Campingartikel, Computer und Software, Drogerie, Edelmetalle, Elektrowaren, Fahrräder und Zubehör, Fernsehwaren, Fotos, Freizeitartikel, Gardinen und Jalousien, Gartenbedarf, Geschenkartikel, Getränke, Handarbeit, Haushaltswaren, Heimwerkerartikel, Hobbyartikel, Kaffeewaren, Kinderartikel, Kosmetik, Kunst, Körperpflegeartikel, landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel, Lederwaren, Modellbau, Musikinstrumente, Möbel und Einrichtung, Papierwaren, Parfümerien, Pflanzen, Pokale und Wappen, Reformwaren, Reinigungsartikel, Rundfunk, Schmuck, Schreibwaren, Schuhe, Silberwaren, Souvenirs, Spielwaren, Spirituosen, Sportartikel, Süßwaren, Tabakwaren, Teewaren, Textilien, Tonträger, Uhren, Unterhaltungselektronik, Waffen, Zeitschriften);	30%	25%	8%
14.		Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Discountgeschäfte, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, SB-Waren-Geschäfte, Supermärkte, Verbrauchermärkte);	30%	25%	13%
15.		Inhaber von Baumärkten, Baubedarf-, Baustoff-, Büromaschinen, Büromaterial-, Büroeinrichtungs-, Eisenwaren-, Elektronik-, Fußbodenbelag-, Gartenbedarf-, Heimbedarf-, Heizungsbau-, Holz-, Klempner, Malerbedarf-, Porzellan-, Raumausstattungs-, Sanitärbau-, Schiffsausrüstungs-, Zoohandlungen, Sägereien;	10%	5%	10%
16.	a)	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer;	40%	35%	18%
16.	b)	Fotografen;	15%	10%	26%
17.		Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln, Vermietung von Bild- und Tonträgern;	5%	2%	6%
18.		Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Heißmangeln, Reinigungen, Wäschereien;	10%	5%	12%
19.		Inhaber von Imbisshallen, Kiosken, Trinkhallen, Verkaufsständen, Verkaufswagen;	60%	50%	6%
20.		Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergleichen;	5%	2%	20%
21.		Inhaber von Heilbädern, Bade-, Kur- und Schwimmanlagen;	50%	40%	8%
22.		Inhaber von Saunabetrieben und Sonnenstudios;	30%	25%	20%
23.	a)	Inhaber von Minigolfanlagen;	50%	40%	30%
23.	b)	Inhaber von Bowlingbahnen, Eisbahnen, Fitnessstudios, Kegelnbahnen, Squash- und Tennisanlagen;	30%	25%	17%
24.	a)	Krankengymnasten, Masseur, Medizinische Bademeister;	25%	20%	20%

24.	b)	Friseure, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker; Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios;	20%	15%	22%
25.		Sportschulen und selbständige Sportlehrer (Ballett-, Gymnastik-, Reit-, Schwimm-, Ski-, Squash-, Tennisunterricht);	20%	15%	35%
26.		Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	20%	15%	35%
27.		Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmen für musikalische Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Schauspielunternehmen, Veranstaltungsorganisation und -dienstleistungen, Schausteller und Aussteller mit feststehenden Einrichtungen;	50%	40%	10%
28.		Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten;	20%	15%	19%
29.		Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	5%	2%	7%
30.	a)	Inhaber von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben einschließlich Materiallieferung (Abbruchunternehmen, Autolackierereien, Buchbindereien, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateure, Designer, Druckereien, Elektriker, Elektroniker, Fernsehmechaniker, Fliesenleger, Fotosetzbetrieben, Fuger, Fußbodenbelag, Garten- und Landschaftsbaubetrieben, Gartenpflegebetrieben, Gärtner und Baumschulen, Gerüstbau, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Holz- und Bautenschutz, Hoch- und Tiefbau, Installateure, Innenausbau, Klempner, Maler, Markisen- und Rolladenbau, Maschinenbau, kunststoffverarbeitende und metallverarbeitende Betriebe, Polsterer, Radiomechaniker, Raumausstatter, Sattler, Schlosser, Schlüsseldienste, Schneider, Schiffsbau, Schilder- und Lichtreklame-Hersteller, Schreiner, Schuhmacher, Schweißer, Sportbootbau, Tischler, Verlagswesen, Zimmerer);	10%	5%	15%
30.	b)	Unternehmen im Bereich Gastronomie- und Hoteleinrichtungen sowie Ladenbau;	15%	10%	15%
31.	a)	Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher;	15%	10%	10%
31.	b)	Freischaffende Künstler und Musiker;	25%	20%	33%
31.	c)	Optiker, Hörgeräteakustiker; Orthopädietechnik;	5%	2%	10%
32.		Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien, Fleischereien;	30%	25%	11%
33.		Apotheken;	15%	10%	8%
34.		Architekten, Ingenieure, Bausachverständige, Statiker, Baubetreuung, -planung, -dienstleistungen;	2%	1%	26%
35.	a)	Finanz- und Immobilienmakler;	5%	2%	30%
35.	b)	Versicherungsagenturen;	10%	5%	20%
35.	c)	Versicherungsvertreter, Handelsvertreter;	5%	2%	20%
36.		Auktionatoren;	5%	2%	35%
37.		Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser), Paket-, Post- und Botendienste;	10%	5%	7%
38.		Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	10%	5%	28%
39.		Zahnärzte;	5%	5%	28%
40.		Sonstige Ärzte;	5%	5%	28%
41.		Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	5%	2%	28%
42.		Tierärzte, Hufschmiede;	5%	2%	29%

43.	Rechtsanwälte, Rechtsbeistände;	5%	2%	29%
44.	Rechtsanwälte mit Notariat;	10%	5%	29%
45.	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Buchhaltung, Bürodienstleistungen, EDV- und Internetdienstleistungen, Journalisten;	5%	2%	29%
46.	Belieferung und Versorgung von Alten- und Pflegeheimen, Bestatter;	2%	1%	15%
47.	Altenpflegeheime, Altenpensionen, ambulante Pflegedienste;	5%	2%	5%
48.	Hausverwaltungen, -dienstleistungen und Hausmeisterservice für selbständig tätige Personen und Unternehmer, denen unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden;	25%	20%	30%
49.	Inhaber von Tierheimen und Tierzuchtungen; Verkauf von Tierbedarf und Tierfutter, Hundeschulen;	5%	2%	6%
50. a)	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke;	95%	80%	5%
50. b)	Vermieter und Verpächter von Schank- und Speisewirtschaften;	75%	60%	5%
50. c)	Vermieter und Verpächter von Ladengeschäften;	25%	30%	5%
50. d)	Vermieter und Verpächter von sonstigen unmittelbar bevorteilten Unternehmen und Selbstständigen;	20%	20%	5%
51.	und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmer, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden;	5%	2%	10%

**Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Tourismusbeitragsatzung)**



**Zone 1: „Luftkurort“ (hellrot hinterlegt)**





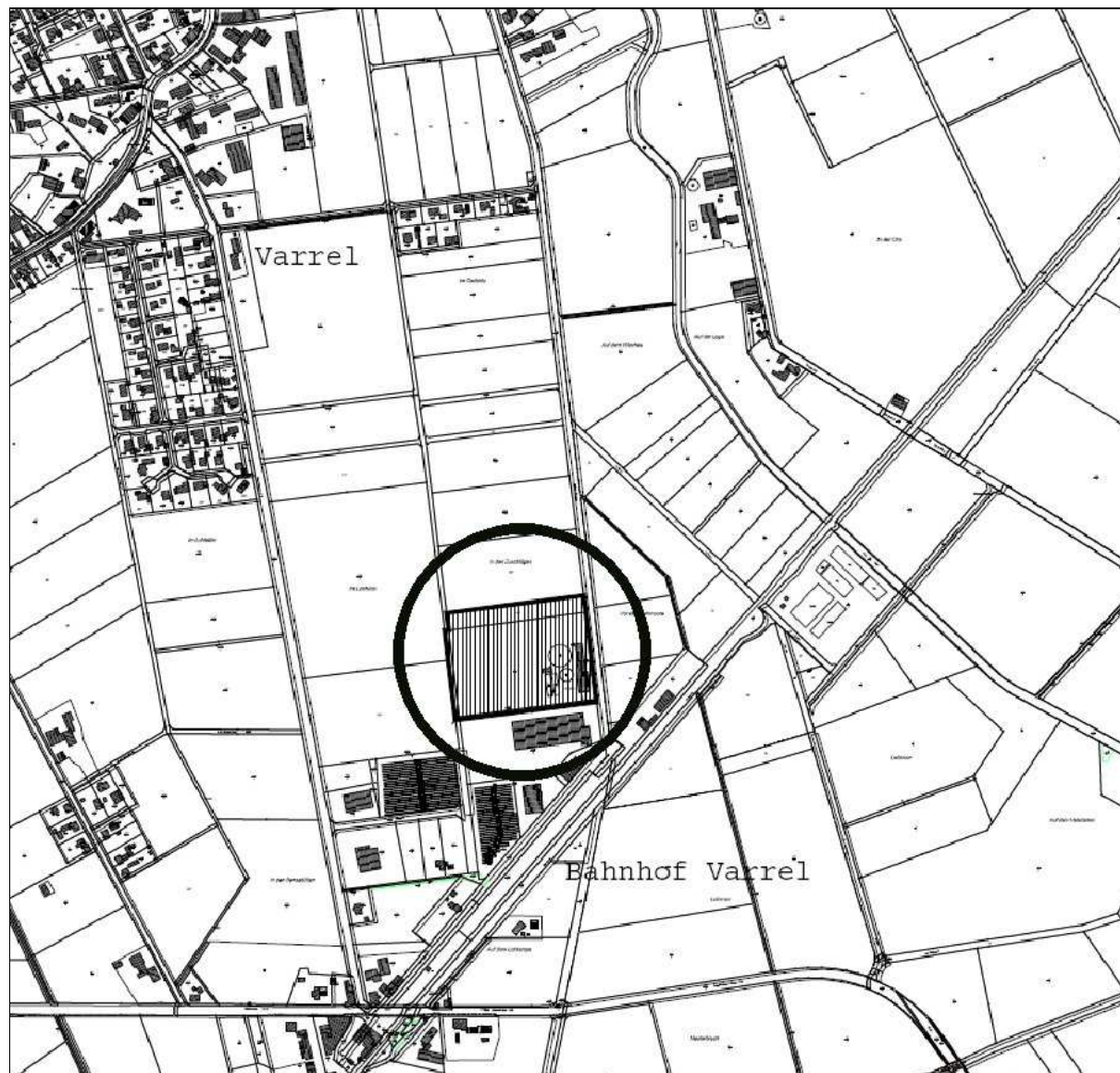
## Gemeinde Varrel

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alternative Energien“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

### Bebauungsplan Nr. 10 „Alternative Energien“ – 1. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch

**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**

Donnerstag

**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**

Freitag

**08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Varrel, 04.01.2016  
Gemeinde Varrel  
Der Bürgermeister  
Hustedt

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.241.000,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.241.000,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 10.000,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 10.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.215.200,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.188.900,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 26.400,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 104.200,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 37.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.241.600,00 €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.331.000,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 202.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Gemeinde Varrel  
Varrel, den 16.12.2015  
(Hustedt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 08.01.2016 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 12.01.2016  
Gemeinde Varrel  
(Hustedt)  
Bürgermeister

## **Gemeinde Wehrbleck**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	689.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	689.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	4.300,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	383.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	134.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	636.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	517.500,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 104.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer

**380 v. H.**

Gemeinde Wehrbleck  
Wehrbleck, den 17.12.2015  
(Schwenker)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 08.01.2016 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 12.01.2016  
Gemeinde Wehrbleck  
(Dahm)  
Verwaltungsvertreter

## **Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver**

### **HAUSHALTSSATZUNG** der Gemeinde B A R V E R für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	898.500,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	911.400,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	869.400,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	851.700,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	353.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	848.200,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	365.000,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.587.400,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.700.000,-- EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden zur Höhe von 365.000,-- EUR veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Barver, den 16.12.2015

Osterbrink  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 08.01.2016 unter dem Aktenzeichen – FD 30–916–912 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 12.01.2016

gez. Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Dickel

### HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde D I C K E L für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	498.700,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	533.700,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	493.400,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	453.000,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	36.300,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.300,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	529.700,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	511.300,-- EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Dickel, den 14.12.2015

Eickbusch  
1. stv. Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.01.2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 12.01.2016  
gez. Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Hemsloh

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde H E M S L O H für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	495.300,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	497.000,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	480.300,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	449.500,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	99.700,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	102.200,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	580.000,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	551.700,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Hemsloh, den 09.12.2015  
Sandering  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.01.2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 12.01.2016  
gez. Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Rehden

### HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde R E H D E N für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.019.700,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.019.700,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.953.700,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.523.500,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	864.100,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.237.400,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.817.800,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.760.900,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Rehden, den 21.12.2015

Grelle

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.01.2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 12.01.2016

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Wetschen

### HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde W E T S C H E N für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.673.600—EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.673.600,--EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.608.200,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.900,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	167.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	297.800,-- EUR

2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.775.200,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.814.200,-- EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Wetschen, den 17.12.2015

Dünnemann  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.01.2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 12.01.2016  
gez. Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg**

### **Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.027.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.027.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	997.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	967.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	997.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	996.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 166.283 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 10.12.2015

Ahrens

Gemeindedirektor

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 28.12.2015 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 04.01.2016  
Flecken Siedenburg  
Der Gemeindedirektor  
Ahrens

## Gemeinde Borstel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.126.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.126.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.092.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	121.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	316.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.213.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.188.900 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.050 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, den 18.12.2015  
Engelbart  
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 08.01.2016 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 11.01.2016  
Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister  
Engelbart

## **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2015 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2016 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 11.01.2016  
Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer